

Satzung der Stadt Barsinghausen zur Rechtsstellung und Aufgaben einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und das niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz zu verwirklichen, hat der Rat der Stadt Barsinghausen die Rechtsstellung und die Aufgaben einer oder eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in einer Satzung festgelegt. Ziel ist es, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen.

§ 1 (Rechtsstellung)

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung der Stadt Barsinghausen wird ein/e Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung durch den Rat der Stadt Barsinghausen für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Stadtverwaltung schreibt im Vorfeld der Wahl alle bekannten Verbände und Initiativen, die in Barsinghausen im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen arbeiteten an, um geeignete Kandidaten/ Kandidatinnen zu benennen. Das Amt kann in Absprache mit den Kandidaten auch von zwei Personen wahrgenommen werden.

(2) Die/Der Beauftragte muss ihren/ seinen ständigen Wohnsitz in Barsinghausen haben.

(3) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen durch die Verwaltung, Ratsfraktion noch sonstige Institutionen gebunden. Sie/Er darf nicht Mitglied des Stadtrates oder der Verwaltung sein.

(4) Die/Der Beauftragte ist organisatorisch beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin angebunden.

(5) Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde die/den Beauftragten in ihrem/seinem Wirken. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die/Der Beauftragte hat das Recht, an Ausschusssitzungen und Ratssitzungen teilzunehmen. Die/Der Vorsitzende erteilt der/dem Beauftragten auf Verlangen Rederecht.

(6) Die Verwaltung soll die/den Beauftragte/n rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten. Sie/ Er ist berechtigt, jederzeit Nachfragen an die zuständigen städtischen Dezernenten zu richten. Auf Verlangen ist Akteneinsicht zu gewähren. Einsicht in Personalakten ist nur mit dem Einverständnis der Betroffenen zu geben.

(7) Die/Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, die sich auf die Lebenssituation behinderter Menschen beziehen, ohne hierzu der Unterstützung durch

Ratsmitglieder zu bedürfen. Für die Erstattung ihrer/seiner Aufwendungen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen ist sie/er den ehrenamtlichen Ratsmitgliedern gleichgestellt.

§ 2 (Aufgaben)

(1) Die/Der Beauftragte

* berät Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde und ihre Angehörigen z. B. durch regelmäßige Sprechstunden.

*fördert die Zusammenarbeit aller Organisationen, Verbände und Initiativen, die die Angelegenheiten Behinderter vertreten.

*koordiniert Anliegen und Anregung der Menschen mit Behinderung und ihr in der Gemeinde tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter und arbeitet mit anderen Behindertenbeauftragten und Beiräten zusammen.

*berät die Stadt Barsinghausen (Verwaltung und politische Gremien) bei der Verwirklichung der Zielsetzung des niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes, um gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Barsinghausen zu schaffen.

*gibt in der Regel Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bei Planung und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Dazu gehört auch die eigenständige Erstellung von Gutachten.

*vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen.

*wirkt bei der Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen mit.

*vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber der Öffentlichkeit. Im Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und Presseinformationen agiert sie/er selbstständig. Sie/Er wird bei Nachfrage durch den Pressesprecher der Stadt Barsinghausen unterstützt.

*erstellt einen Tätigkeitsbericht mit der Einschätzung der Lage der Menschen mit Behinderungen in Barsinghausen gegenüber dem Rat in mündlicher oder schriftlicher Form.

§ 3 (Finanzierung und Ausstattung)

(1) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und übt ihre/seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Aufwendungen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der Stadt Barsinghausen werden der/dem Beauftragten entsprechend der „Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitgliedern und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen für die Stadt Barsinghausen“ erstattet.

(3) Die Stadt Barsinghausen stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Aus diesem Budget können Fahrtkosten zur Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebietes von Barsinghausen liegen, erstattet werden, sofern diese vorher mit der Verwaltung abgesprochen worden sind.

(4) Zur Durchführung von Sprechstunden sind ihr/ihm geeignete Räume (mit Telefon) zeitweise zur Verfügung zu stellen.

§ 4 (Verschwiegenheitspflicht)

(1) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

(2) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Amtszeit verpflichtet, über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am XXX in Kraft.